

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer der katholischen Kindertagesstätte
Blumenwiese Herz-Jesu Bettrath

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:
"Verein der Freunde und Förderer der katholischen Kindertagesstätte Blumenwiese Herz-Jesu Bettrath e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach Bettrath.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der katholischen Kindertagesstätte Blumenwiese der Kirchengemeinde Herz-Jesu in Mönchengladbach/Bettrath. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Kindertagesstätte
 - a) bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die mit ihrem Betrieb in Zusammenhang stehen,
 - b) bei der Anschaffung von Sachmitteln, der Durchführung von Baumaßnahmen und anderen Investitionen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Abgaben oder Zuwendungen. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Den Vereinsmitgliedern können Kosten, die im direkten Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, gegen Beleg erstattet werden.

§ 3
Beginn der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin / dem Bewerber die Anrufung der Mitgliederversammlung über den Vorstand zu, analog zum Ausschlussverfahren (§5 4.).
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die KITA oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
2. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden insbesondere:
 - a) wenn es den satzungsgemäßen Pflichten oder den Vereinszielen zuwider handelt,
 - b) wenn das Mitglied mehr als 12 Monate beitragsrückständig ist.
4. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung erklärt wird, entscheidet der Vorstand. Die ausgeschlossene Person hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sofort nach Eintritt für das laufende Geschäftsjahr fällig wird. In der Regel werden Mitgliedsbeiträge in der ersten Kalenderwoche eines Geschäftsjahres fällig oder am 03. April eines jeden Jahres über das SEPA-Sammellastschrift-Verfahren eingezogen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in einer durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der volle Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu leisten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Stimmabgabe volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder, bei einer juristischen Person, durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.
3. Als Mitglieder von Vereinsorganen können alle stimmberechtigten natürlichen Personen gewählt werden, nicht jedoch bevollmächtigte Vertreter.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Berichte aller Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung, unter anderem über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung,
 - d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
 - f) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - g) Änderungen der Beitragsordnung,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche MV hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
3. Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die MV wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Die Schriftform ist mit einer Email gewahrt.
5. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der MV an den Vorstand gestellt werden. Über ihre Aufnahme entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über Satzungsänderungen oder über die Vereinsauflösung müssen bei der schriftlichen Einladung bereits in der Tagesordnung angekündigt worden sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der aufgerundet höhere Wert entscheidet. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die MV zu beenden. Sie muss innerhalb eines Monats neu einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Der/die Versammlungsleiter/in wird zu Beginn der MV von dieser gewählt.
8. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht durch diese Satzung oder gesetzlich eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist zu Beginn von der Versammlung zu wählen. Die Niederschriften sind jeweils mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf jeweiligen Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte und ist der Mitgliederversammlung vollumfänglich rechenschaftspflichtig.
3. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl an bestellt, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt ein Vorstandsmitglied für eine längere oder kürzere Amtsdauer. Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder kann unterschiedlich sein. Vorstandsmitglieder bleiben unabhängig von ihrer Amtsdauer jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei außerordentlichem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Vertretung.

4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
5. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise durch dessen Vertreter.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind jeweils mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
7. Der Vorstand entsendet, soweit möglich, Vertreter in weitere Gremien, wie z.B. den Förderausschuss.

§ 10

Kassenführung und -prüfung

1. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte.
2. Die Kasse des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
3. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Davon ausgenommen sind die Veränderung des Vereinszwecks und die Auflösung. Sie erfordern die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.
2. Solche Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Beitrittserklärungen werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift (Straße, Haus-Nr. und Postleitzahl)
- c) Telefonnummer und Email-Adresse
- d) Bankverbindung (IBAN, BIC)

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die MV einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 13

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholischen Kindertagesstätte Blumenwiese der Kirchengemeinde Herz-Jesu in Mönchengladbach/Bettrath oder, sofern diese nicht mehr besteht, an deren Träger, die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mönchengladbach, den 10. März 2015